



Die 10 wichtigsten Punkte, die in den vorgeschlagenen Änderungen der IGV INAKZEPTABEL sind

James Roguski (Autor), Dr. Heike Wiegand (Übersetzung)

James Roguski (einer der besten Beobachter und schärfster Kritiker der WHO-Abkommen aus den Vereinigten Staaten) hat ein inoffizielles Dokument erhalten, das eine aktualisierte Version der vorgeschlagenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) zu sein scheint. Er hat es auf seiner Website am 9. März 2024 veröffentlicht. Zudem hat er die darin enthaltenen 10 Punkte zusammengefasst, die er für inakzeptabel hält und aus seiner Sicht vehement abgelehnt werden müssen.

Wir haben seine 10 Punkte nachfolgend ins Deutsche übersetzt.

1. Drei Stufen der Angstmacherei (Artikel 1, 5, 8 & 12)

Es ist INAKZEPTABEL, dem Generaldirektor der WHO die Befugnis zu erteilen, einseitig einen Frühwarnalarm (Early Action Alert, EAA) und einen Pandemie-Notfall (Pandemic Emergency, PE) zusätzlich zu einem öffentlichen Gesundheitsnotfall von internationalem Interesse (Public Health Emergency of International Concern, PHEIC) auszurufen und zwar ohne jegliche Aufsicht und ohne jegliche Kontrolle oder Abwägung seiner Macht (absolutely no oversight and no checks or balances on his power).

2. Quarantäne (Artikel 24, 27 & Anhänge 4 & 8)

Die zusätzliche Androhung von Quarantäne für Reisende ist INAKZEPTABEL.

3. Für die Reise erforderliche Dokumente (Artikel 35, 36, 37 & Anhänge 3 & 8)

Es ist INAKZEPTABEL, zusätzliche Gesundheitsdokumente wie Testbescheinigungen zu verlangen, um die Reisefreiheit einzuschränken.

4. Von der WHO für den Notfalleinsatz zugelassene Impfstoffe (Anhang 6)

Die Forderung nach «Impfstoffen», insbesondere solchen, die für den Notfalleinsatz zugelassen sind, ist INAKZEPTABEL.

5. Nichtstaatliche Akteure zur Einhaltung von Massnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zwingen (Artikel 42)

Es ist INAKZEPTABEL, «nichtstaatliche Akteure» zu zwingen, sich dem Diktat der Regierung zu unterwerfen.



6. Überwachung (Anhang 1-c-i)

Die fortlaufende und ständig zunehmende Verletzung unserer Privatsphäre ist INAKZEPTABEL.

7. Verbreitung von Krankheitserregern mit pandemischem Potenzial (Artikel 44 & Anhang 1)

Die Erleichterung der Verbreitung von Krankheitserregern mit pandemischem Potenzial und ihrer genetischen Sequenzdaten durch ein System des Zugangs zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (Pathogen Access and Benefits Sharing System) ist absolut INAKZEPTABEL.

8. Nationale IGV-Behörde (Artikel 4 & Artikel 44-e)

Es ist INAKZEPTABEL, von uns zu verlangen, dass wir personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und unsere nationalen Gesetze anpassen, indem wir eine nationale Behörde für internationale Gesundheitsvorschriften schaffen.

9. Offenlegung personenbezogener Daten (Artikel 45)

Es ist INAKZEPTABEL, die öffentliche Bekanntgabe privater Daten zuzulassen.

10. Zensur (Anhang 1-c-vi & Anhang 1-5-vii)

Der Versuch, die Rede- und Meinungsfreiheit unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation einzuschränken, ist UNZULÄSSIG.

Originaldatei <https://jamesroguski.substack.com/p/these-amendments-are-unacceptable>

Anmerkungen der Redaktion

Fehlinformation und Desinformation differieren in der konkreten Anwendungsabsicht. Demnach handelt es sich bei Desinformationen um falsche Informationen, die absichtlich verbreitet werden, um ernsthaften sozialen Schaden zu verursachen. Unter Fehlinformationen versteht man hingegen die unbeabsichtigte Verbreitung ungenauer Informationen, die mithin in gutem Glauben und dem fehlenden Bewusstsein weitergegeben werden, die Unwahrheit zu verbreiten.

Quelle <https://verfassungsblog.de/warum-fehlinformation-desinformation-und-hasrede-nicht-gleich-behandelt-werden-sollten/>

Zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend alle oben genannten Artikel (nicht die Anhänge) ins Deutsche übersetzt (eigene Übersetzung). Es sei angemerkt, dass man dem englischen Original in eckigen Klammern entnehmen kann, an welchen Änderungen der Formulierung die Schweizer Vertreter beteiligt waren, denn es werden jeweils die Länder genannt, aus denen der Vorschlag kam. SWZ (Switzerland) steht für die Schweiz. Insofern kann niemand in Bern/im BAG behaupten, die letzte IGV-Version sei nicht bekannt!

Hier die neu formulierten Artikel, auf die oben Bezug genommen wird

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Vorgeschlagener Text des Präsidiums, vorgelegt am 8. Februar 2024: «Nationale IGV-Behörde» bezeichnet die von dem Vertragsstaat auf nationaler Ebene benannte oder eingerichtete Stelle, die die Durchführung dieser Regelungen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats koordiniert.



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Artikel 5 Überwachung

1. Jeder Vertragsstaat entwickelt, stärkt und erhält so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelungen für den betreffenden Vertragsstaat, die Fähigkeit, Ereignisse in Übereinstimmung mit diesen Regelungen, wie in Anlage 1 angegeben, zu erkennen, zu bewerten, zu melden und zu berichten.

2. Nach der in Anlage 1 Absatz 2 Teil A genannten Bewertung kann ein Vertragsstaat der WHO auf der Grundlage eines begründeten Bedarfs und eines Durchführungsplans Bericht erstatten und dabei eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 um zwei Jahre erwirken.

Unter aussergewöhnlichen Umständen und unter Vorlage eines neuen Durchführungsplans kann der Vertragsstaat beim Generaldirektor eine weitere Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen; dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der fachlichen Beratung durch den nach Artikel 50 eingesetzten Ausschuss (im Folgenden «Überprüfungsausschuss»).

Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums erstattet der Vertragsstaat, dem eine Verlängerung gewährt wurde, der WHO jährlich Bericht über die bei der vollständigen Durchführung erzielten Fortschritte.

3. Die WHO unterstützt die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Entwicklung, Stärkung und Aufrechterhaltung der in Absatz 1 genannten Kapazitäten. Vertragsstaaten mit mehr (Geld)

Mitteln stellen der WHO zusätzliche Mittel zur Verfügung, um die Entwicklungsländer bei der Entwicklung, Stärkung und Aufrechterhaltung der Kapazitäten zu unterstützen.

4. Die WHO sammelt im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Informationen.

Quelle https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/GHC_WGIHR7_Consolidated_Compilation-of-Bureau-text-proposals_9-Feb-2024-@-13.00-CET.pdf

Baar, 10. März 2024

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0

Konto-Nr. 78.615.224.140.0

Lautend auf IG KMUnitas,
Lättichstrasse 8a, 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz